

SATZUNG FÜR DAS STADTARCHIV GÖTTINGEN

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 11.05.2026 folgende 1. Änderungssatzung für das Stadtarchiv Göttingen beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Verwaltung

- (1) Das Stadtarchiv ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Stadt Göttingen. Sie wird nach den Bestimmungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und dem Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG) verwaltet.
- (2) Die Aufgabe, aus den Unterlagen der Stadtverwaltung und sonstiger Stellen der Stadt Göttingen das Archivgut zu ermitteln, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und nutzbar zu machen, obliegt dem Stadtarchiv.
- (3) Die Verwaltungs- und Organisationseinheiten der Stadt Göttingen und ihrer sonstigen Stellen haben sämtliche Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist oder die aus sonstigen Gründen ausgesondert werden sollen, dem Stadtarchiv in regelmäßigen Abständen im Originalzustand zur Übernahme anzubieten.

§ 2

Zweck, Selbstlosigkeit

- (1) Die Einrichtung „Stadtarchiv“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Stadtarchiv dient der Förderung der historisch-wissenschaftlichen Forschung und des Verständnisses aller Gesellschaftskreise für Vergangenheit und Gegenwart ihres Gemeinwesens sowie der kulturellen Bildung. Es nimmt dazu folgende Aufgaben wahr:
 1. Ermittlung, Übernahme, Verwahrung, Erhaltung, Erschließung, Instandsetzung und Nutzbarmachung von Archivgut aus den Unterlagen der städtischen Verwaltung wie auch anderer Herkunft, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt
 2. Dauerhafte und sichere Verwahrung, Erhaltung und Schutz vor unbefugter Benutzung, Beschädigung oder Vernichtung des Archivgutes
 3. Auskünfte bei amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, geschäftlichen und genealogischen Anfragen; Bereitstellung historischen und rechtlichen Tatsachenmaterials im jeweiligen Nutzungsbereich
 4. Mitwirkung in Angelegenheiten der Aktenordnung einschließlich Aktenverwaltung
 5. Mitwirkung bei der Vermittlung und Erforschung der Stadtgeschichte

6. Unterhaltung einer Archivbibliothek einschließlich Sammlungsbeständen (Zeitungen, Plakate, Flugblätter usw.)

- (3) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Etwaige Gewinne der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Göttingen erhält weder Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger der Einrichtung noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (5) Die Einrichtung darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Einrichtungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Begriffsbestimmungen, Umgang mit personenbezogenen Daten, Auskunft und Gegendarstellung

- (1) Unterlagen sind Aufzeichnungen jeder Art, unabhängig von ihrem Trägermaterial und der Art ihrer Speicherung. Dazu gehören insbesondere Akten mit Anlagen, Urkunden und Einzelschriftstücke, Amtsbücher, Druckschriften, amtliche Publikationen, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse, Plakate, Siegel, Stempel, Siegelstempel, Medaillen, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen sowie alle anderen Informationsobjekte einschließlich Findmitteln, Hilfsmitteln und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, die Ordnung und das Verständnis der in den Unterlagen enthaltenen Informationen und deren Nutzung erforderlich sind.
- (2) Archivgut ist das Schriftgut, das von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung ist.
- (3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten und das Recht auf Auskunft und Gegendarstellung gelten die §§ 3a, 3b, 6, 6a NArchG in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 4

Benutzungsrecht

Jede Person hat nach Maßgabe des Niedersächsischen Archivgesetzes und im Rahmen der Benutzungsregelung dieser Satzung das Recht, auf Antrag Archivgut im Stadtarchiv zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse zu nutzen.

Die Benutzenden sind verpflichtet, von Werken, die sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst haben, dem Stadtarchiv, ein Exemplar kostenfrei abzuliefern. § 12 Abs. 2 bis Abs. 5 des Niedersächsischen Pressegesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt üblicherweise:
 - 1. durch persönliche Einsichtnahme im Stadtarchiv
 - 2. durch digitale Einsichtnahme

(2) Die Benutzung erfolgt außerdem:

1. durch Anfragen
2. durch Anforderung von Reproduktionen von Archivgut
3. durch Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

(3) Über die Benutzungsart entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.

§ 6

Benutzungsantrag und Genehmigung

(1) Wer Archivgut benutzen will, hat hierzu schriftlich Angaben zur Person, ggf. auch zur Person eine*r Auftraggeber*in, zum jeweiligen Thema und Zweck der Nachforschungen, ggf. zur Begründung einer Verkürzung der Schutzfristen zu machen. Auf Verlangen haben sich die Benutzenden sowie Beauftragte oder Hilfskräfte auszuweisen.

(2) Über die Benutzung entscheidet das Stadtarchiv unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen, der Sicherung und Erhaltung des Archivgutes und der Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener. Die Benutzung kann unter Bedingungen und mit Auflagen zugelassen werden. Die Genehmigung ist auf das jeweilige Thema und Kalenderjahr beschränkt.

(3) Das Stadtarchiv kann die Benutzung von Archivgut auch nach Ablauf der Schutzfristen aus wichtigem Grund einschränken oder versagen, insbesondere

1. wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland, einem ihrer Länder oder der Stadt Göttingen wesentliche Nachteile entstehen, oder
2. bei früherer Benutzung von Archivgut wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung, ergänzende Bestimmungen oder sonstige Verpflichtungen des Stadtarchivs verstoßen worden ist.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. Benutzende gegen die Benutzungsordnung, ergänzende Bestimmungen oder sonstige Verpflichtungen des Stadtarchivs verstoßen.

(5) Die Benutzung erfolgt in Abhängigkeit von den personellen und sächlichen Kapazitäten des Stadtarchivs; auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Benutzung besteht kein Anspruch.

(6) Zu statistischen Zwecken können Daten genehmigter Benutzungsanträge, insbesondere über den Ablauf der Benutzung und das benutzte Archivgut, verarbeitet werden.

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut darf grundsätzlich erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen genutzt werden.

- (2) Archivgut, das besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen genutzt werden.
- (3) Zu natürlichen Personen geführtes Archivgut, deren Geburts- oder Sterbedatum bekannt oder mit vertretbarem Aufwand aus diesem Archivgut zu ermitteln ist, darf frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden. Ist das Sterbedatum nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Ist weder das Sterbedatum noch das Geburtsdatum bekannt oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar, gelten die Schutzfristen der Absätze 1 und 2 als ausreichend, um die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren. Im Übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Für die Benutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen der §§ 11 und 12 des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Das Stadtarchiv kann die Benutzung von Archivgut auch nach Ablauf der Schutzfristen aus wichtigem Grund einschränken oder versagen, insbesondere wenn
1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohle des Bundes, des Landes oder der Stadt Göttingen Nachteile bereitet würden,
 2. der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erfordert.
- (6) Das Stadtarchiv kann für bestimmte Arten von Archivgut von Absatz 1 abweichende, kürzere Schutzfristen festlegen, wenn öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen betroffener Personen nicht entgegenstehen.
- (7) Auf Antrag kann das Stadtarchiv im Einzelfall eine Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen zulassen, wenn
- a. die Benutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden, oder
 - b. die Benutzung durch die betroffene Person oder ihren Rechtsnachfolger erfolgt, oder
 - c. eine schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Person oder ihres Rechtsnachfolgers vorgelegt wird, oder
 - d. kein Grund zu der Annahme besteht, dass öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen betroffener Personen entgegenstehen.
- (8) Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen für die wissenschaftliche Benutzung sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich an das Stadtarchiv zu richten, das auch die Vorlage von Empfehlungen fachlich bzw. amtlich qualifizierter Personen verlangen kann. Darüber hinaus gilt § 6 Abs. 2 S. 2 entsprechend.
- (9) Archivgut, das schon bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war, unterliegt keinen Schutzfristen.

§ 8

Amtliche Benutzung

- (1) Die Verwaltungs- und Organisationseinheiten der Stadt Göttingen und ihrer sonstigen Stellen haben das Recht der Einsichtnahme in von ihnen selbst oder ihren Rechts- oder Behördenvorgängern abgegebenes Archivgut.
- (2) Die sonstige amtliche Benutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde gestattet werden, aus dessen Geschäftsbereich das Archivgut stammt.

§ 9

Benutzungsverantwortlichkeit

Bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange, zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen nach § 7 Schutzfristen verkürzt worden sind. Verletzen Benutzende diese Rechte und Belange, so haben sie dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten. Auf Verlangen sind vom Benutzenden darüber schriftliche Erklärungen abzugeben.

§ 10

Arbeit in Benutzungsräumen

- (1) Analoges Archivgut darf nur in den dafür bestimmten Räumen des Stadtarchivs benutzt werden.
- (2) Die technischen Einrichtungen des Stadtarchivs stehen, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt, den Benutzenden zur Verfügung.
- (3) Soweit im Stadtarchiv geeignete Räume vorhanden sind, kann die Verwendung eigener technischer Hilfsmittel erlaubt werden, wenn Archivgut dadurch nicht gefährdet, rechtliche und urheberrechtliche Bestimmungen nicht verletzt und andere Personen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Für das Verhalten in den Benutzungsräumen gilt die Hausordnung des Stadtarchivs.

§ 11

Bestellung von Archivgut

- (1) Die Bestellung von Archivgut erfolgt auf den in den Benutzungsräumen dafür bereitliegenden Bestellzetteln oder über das archivische Fachinformationssystem. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signaturen zu achten.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut zu einer bestimmten Zeit, in einer bestimmten Menge beziehungsweise Zahl oder im Original zu erhalten.

§ 12

Behandlung von Archivgut

- (1) Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für jede Veränderung oder Beschädigung haften die Benutzenden; dies gilt auch schon bei leichter Fahrlässigkeit.
- (2) An der Reihenfolge und Ordnung der Archivalien sowie an ihrer Signierung und Verpackung darf nichts geändert werden. Es ist untersagt, auf dem Archivgut Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen oder Archivgut als Schreibunterlagen zu verwenden.
- (3) Bei der Feststellung von Störungen in der Reihenfolge der Schriftstücke innerhalb des Archivgutes und sonstigen Unstimmigkeiten sowie Schäden und Verlusten ist die Benutzungsraumaufsicht zu unterrichten.
- (4) Es ist nicht gestattet, Archivgut oder Bestandteile davon (wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrücke, Briefmarken usw.) - auch nicht vorübergehend - zu entnehmen oder aus dem Benutzungsraum zu entfernen.
- (5) Beim Verlassen des Benutzungsraums sind alle ausgehändigten Archivalien zurückzugeben. Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 13

Reproduktionen

- (1) Die Reproduktion von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut ist gestattet.
- (2) Die Reproduktion von eingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut bedarf der Erlaubnis des Stadtarchivs. Die Herstellung von Reproduktionen kann versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht gewahrt werden können.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen erfolgt im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Stadtarchivs und auf Kosten des Benutzenden. Benutzende können Reproduktionen selbst anfertigen und dazu eigene Geräte zur Reproduktion mitbringen. Geräte, die physischen Kontakt zum Archivgut benötigen, dürfen nur mit Erlaubnis des Archivs benutzt werden.
- (4) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung des Archivguts geschehen kann. Über das Reproduktionsverfahren entscheidet im Zweifel das Stadtarchiv.
- (5) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Bei Akten und Bänden hat sich die Reproduktion in der Regel auf Teile solchen Archivguts zu beschränken.
- (6) Reproduktionen dürfen nur unter Angabe der Herkunft und Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

§ 14

Benutzung fremden Archivguts

- (1) Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Institutionen übersandt wird, gelten die gleichen Bedingungen wie für Archivgut des Stadtarchivs, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren tragen die Benutzenden.
- (2) Für im Stadtarchiv deponierte fremde Archivalien können vertraglich besondere Benutzungsbeschränkungen vereinbart werden.

§ 15

Versendung und Ausleihe von Archivgut

- (1) Eine Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Benutzungsraums des Stadtarchivs ist ausgeschlossen.
- (2) Auf die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken besteht kein Anspruch. Die Entscheidung über eine mögliche Ausleihe wird vom Erhaltungszustand des Archivguts abhängig gemacht. Sie ist darüber hinaus nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Das Stadtarchiv kann Auflagen erteilen, um die Sicherheit und Erhaltung des zu Ausstellungszwecken ausgeliehenen Archivguts zu gewährleisten. Die Herstellung von Reproduktionen von ausgeliehenem Archivgut durch die ausleihende Institution oder Dritte bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs.
- (3) Über die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist zwischen dem Stadtarchiv und der ausleihenden Institution ein schriftlicher oder elektronischer Leihvertrag abzuschließen.

§ 16

Beratung

- (1) Zur Beratung bei der Benutzung steht während der Dienststunden Archivpersonal zur Verfügung.
- (2) Die Beratung umfasst vornehmlich Hinweise auf einschlägige Archivalien und Literatur.
- (3) Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen oder Übersetzen der Archivalien besteht nicht.

§ 17

Schriftliche Auskünfte

- (1) Das Stadtarchiv erteilt schriftliche Auskünfte auf Anfragen. Es sind Zweck und Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.
- (2) Die schriftlichen Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien und Literatur.

- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern oder auf Beantwortung wiederholter Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraums besteht nicht.

§ 18

Digitale Benutzung

- (1) Das Stadtarchiv ermöglicht die digitale Benutzung des Stadtarchivs auch außerhalb der eigenen Räumlichkeiten.
- (2) Für die digitale Benutzung des Stadtarchivs gelten die Bestimmungen des verwendeten Systems, des Niedersächsischen Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung entsprechend.
- (3) Ein Anspruch auf digitale Benutzung des Stadtarchivs besteht nicht. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Archivbibliothek

Die entsprechenden Paragraphen dieser Benutzungsordnung gelten auch für das Bibliotheksgut.

§ 20

Gebühren

Die Benutzung des Stadtarchivs ist kostenpflichtig. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nach Maßgabe des Kostentarifs der Kostensatzung für das Stadtarchiv Göttingen und ergänzender Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 21

Ergänzende Bestimmungen des Stadtarchivs

Das Stadtarchiv kann zu den die Benutzung regelnden Vorschriften dieser Satzung ergänzende Bestimmungen treffen. Insbesondere regelt es die Öffnungszeiten und die Form der Antragstellung. Der Ablauf der Benutzung wird durch eine Hausordnung geregelt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Stadtarchiv Göttingen vom 26.04.1996 außer Kraft.

Die Fassung der Veränderung vom 11.05.2026 tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Hierdurch fertige ich die vorstehende Satzung aus und ordne deren Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen an.

Göttingen, den 16.12.2024
Die Oberbürgermeisterin
gez. (Broistedt)

Für die Fassung der 1. Änderungssatzung
Göttingen, den 18.05.2026
Die Oberbürgermeisterin
gez. (Broistedt)